

VEREINBARTE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MEßSTETTEN

MITGLIEDSGEMEINDEN:

MEßSTETTEN | NUSPLINGEN | OBERNHEIM

1. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Behandlung der Stellungnahmen der Entwurfsanhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Planungsstand:	Entwurf
Anhörung der Träger öffentlicher Belange:	19.06.2017 bis 19.07.2017
Beteiligung der Öffentlichkeit:	19.06.2017 bis 19.07.2017

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen:

1. **Begründung:** Büro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen, Stand: 09.05.2017
2. **Umweltbericht:** Büro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen, Stand: 09.03.2017
3. **Übersichtsplan:** Büro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen, Stand: 09.05.2017
4. **Natura 2000 Vorprüfung:** Büro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen, Stand: 25.04.2017
5. **Synopse:** Büro Dr. Grossmann Umweltplanung, Balingen, Stand: 09.03.2017

Stand: 02. März 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A	STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Regierungspräsidium Tübingen	2
A.2	Landratsamt Zollernalbkreis.....	3
A.3	Landesamt für Denkmalpflege	8
A.4	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)	13
A.5	Regionalverband Neckar-Alb	15
A.6	Stadt Albstadt	15
A.7	Naturschutzbüro Zollernalb e.V.....	15
A.8	Netze BW GmbH	15
A.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr	15
A.10	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe	16
A.11	Stadt Balingen	16
A.12	Deutsche Telekom Technik GmbH	16
A.13	Gemeinde Schwenningen	17
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	17
B.1	Gemeinde Stetten a.k.M.	17
B.2	Vermögen und Bau Amt Tübingen.....	17
B.3	Unitymedia Kabel BW	17
C	STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT.....	17

A **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind unten stehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

[illegible]

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
V. Sonstiges Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium (Referat 21) nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon, ggf. auch in digitalisierter Form zugehen zu lassen.	Dies wird erfolgen.
A.2 Landratsamt Zollernalbkreis (Schreiben vom 03.08.2017)	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben: Immissionsschutz/ Gewerbeaufsicht Keine Bedenken	Zur Kenntnisnahme.
Landwirtschaftliche Belange Keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
Vermessung/Flurneuordnung Keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnisnahme.
Wasser und Bodenschutz Oberirdische Gewässer <u>E-Mail vom 27.09.2017 / Landratsamt Zollernalbkreis</u> Auszug der wasserrechtlichen Stellungnahme zum BPL-Verfahren "Gewerbegebiet Süd": <i>Überschwemmungsgebiet</i> <i>Gemäß der hydraulischen Überrechnung der Hochwassergefahrenkarte der Geomer GmbH vom 19.07.2017 (Anmerkung: der HQ100 Abfluss in Höhe von 2,4 m3/s wurde mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt) ist davon auszugehen, dass die geplanten Baugebiete außerhalb des (als Rest verbleibenden) Überschwemmungsgebietes (HQ100) liegen.</i> <i>Das Verbot des § 78 Abs. 1 Ziffer 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches in Überschwemmungsgebieten eine Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitpläne untersagt, greift (nun) folglich nicht. § 78 Abs. 1 Ziffer 1 WHG begründet kein allumfassendes Verbot der Bauleitplanung, da diese insoweit zulässig bleibt, als sie lediglich Darstellungen und Festsetzungen enthält, die nicht Grundlage für die Errichtung baulicher Anlagen sind, etwa die Festsetzung von Grünflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft etc. (Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens WHG § 78 Rn. 4-10). Aus diesen genannten Gründen ist daher auch keine Ausnahmeentscheidung vom Ausweisungsverbot auf Grundlage des § 78 Abs. 2 WHG erforderlich.</i> <i>Gleiches gilt für den Flächennutzungsplan „Meßstetten-Nusplingen-Obernheim“, so dass der Genehmigung des Flächennutzungsplans aus Sicht der unteren Wasserrechtsbehörde nichts entgegensteht.</i>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<i>Gem. § 9 Abs. 6a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden bzw. noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollen im Bebauungsplan vermerkt werden.</i> <i>Der Bereich des gesetzlichen Gewässerrandstreifens sowie die aktuelle (als Rest verbleibende) HQ100 Linie bei Abfluss 2,4 m³/s sollte empfehlenswerter Weise im Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt werden.</i> Auf unsere im Rahmen der 1. Anhörung ergangene Stellungnahme vom 26.04.2016 wird verwiesen mit folgender Ergänzung: Zur Hochwasservorsorge: Gem. § 78 Abs. 1 Ziffer Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist es untersagt, in festgesetzten Überschwemmungsgebieten neue Baugebiete in Bauleitplänen auszuweisen. Auch die erstmalige Darstellung von Bauflächen (§ 1 Abs. 1 BauNVO) im bisherigen planungsrechtlichen Außenbereich in einem Flächennutzungsplan wird von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG erfasst. Dies ergibt sich daraus, dass bereits bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um das im Flächennutzungsplan zum Ausdruck kommende gesamträumliche Entwicklungskonzept der Gemeinde in Bebauungsplänen umsetzen zu können. Im Überschwemmungsgebiet der „Oberen Bära“ liegt das Plangebiet 8.1 („Gewerbegebiet Süd“ Meßstetten-Tieringen) sowie das Plangebiet 9.3 („Oberdigisheimer Straße“ und 2. Änderung „Marienstraße“ in Meßstetten-Unterdigisheim). Beim Plangebiet 9.3 wird kein neues Baugebiet im Sinne des § 78 Abs. 1 Ziffer 1 WHG ausgewiesen, da bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan für dieses Gebiet besteht (unter „neues“ Baugebiet sind lt. Rechtsprechung des BVerwG Gebiete gemeint, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen). Insoweit findet § 78 WHG keine Anwendung. Die Planungsleitlinie des § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB soll aber sicherstellen, dass den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen wird. Bei Plangebiet 8.1 ist darauf zu achten, dass vor Genehmigung des Flächennutzungsplans entweder eine Ausnahmeentscheidung vom Ausweisungsverbot neuer Baugebiete vorliegt (siehe § 78 Abs. 2 WHG), oder der hydraulische Nachweis erbracht wird, dass für das Gebiet kein Überschwemmungsgebiet vorliegt (wird im Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Süd“ abgearbeitet). Gem. § 5 Abs. 4a BauGB sollen festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden.	Die nebenstehende Stellungnahme vom 03.08.2017 wird ersetzt durch die oben stehende E-Mail-Nachricht vom 27.09.2017. s.o. s.o. Bei Vorlage der neuen Hochwassergefahrenkennlinie für die Obere Bära im Bereich Gewerbegebiet Süd wird dies in den Flächennutzungsplan übernommen.
Sonstige Hinweise: Die landesweiten Hochwassergefahrenkarten (HWGK), Hochwasserrisikokarten sowie Hochwasserrisikobewertungskarten	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
für Gewässer mit einer Einzugsgebietsgröße > 10 km² wurden für den Bereich des Flächennutzungsplanes in der Zwischenzeit flächendeckend veröffentlicht und können im Internet unter www.hochwasserbw.de eingesehen werden: Die LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg hat für das Land Baden-Württemberg den Leitfaden „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ herausgegeben. Mit dem Leitfaden soll im Land eine einheitliche standardisierte Vorgehensweise für die Ermittlung von Gefahren und Risiken durch Starkregenereignisse sowie die Erstellung von Handlungskonzepten bereitgestellt werden. Der komplette Leitfaden ist unter https://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/261161/ verfügbar.	Zur Kenntnisnahme.
Natur- und Denkmalschutz Stellungnahmen zu den einzelnen geplanten Flächenausweisungen <u>1. Gemeinde Nusplingen</u> Nr. 1.1: Baufläche "Kirchwiesen 111", 2. Änderung und "Kirchwiesen IV", 1. Änderung" Nutzungsänderung/ Übernahme, rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1.2: Sonderbaufläche für Schuppen „Heidenstädter Eschle“ Übernahme, rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1.3: Gewerbliche Baufläche "Am Eschle" Nutzungsänderung I teilweise Neuausweisung/Übernahme, rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1.4: Wohnbaufläche "Unter der Eichhalde", 3. Änderung, Nutzungsänderung / Übernahme, rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1.5: Baufläche "Hirtenwiese", 3. Änderung Nutzungsänderung / Übernahme, rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 1.6 Rücknahme geplantes GE „Unter dem Staufenberg“	Zur Kenntnisnahme.
<u>Zusammengefasste Anmerkungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu den Planänderungen in Nusplingen:</u> Gewerbliche Baufläche „Am Eschle“ bzw. Sonderbaufläche für Schuppen „Heidenstädter Eschle“ Übernahme, rechtskräftiger Bebauungsplan. Zu diesem Gebiet wird erneut Stellung bezogen. Es wird begrüßt, dass geklärt werden soll, ob die bereits errichteten Tonnendachhallen mit der Bebauungsplansatzung vereinbar sind. Die Errichtung weiterer Tonnendachhallen ist nicht wünschenswert. Daneben wird positiv vermerkt, dass die Gemeinde Nusplingen, sich nun dazu bereit erklärt, zu überprüfen, ob tatsächlich bei mehreren Gebieten in Nusplingen die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sachgerecht und vollständig erfolgt ist.	Zur Kenntnisnahme. Die Gemeinden werden im Rahmen der Umsetzung der Bebauungspläne ein entsprechendes Monitoring durchführen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Nach Auffassung des Umweltamtes muss auch der Aspekt Monitoringberichte im Rahmen der Flächennutzungsplanung erwähnt werden, wenn eine Kommune über Jahre hinweg ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen ist. Deshalb wird an der Aussage festgehalten, dass der FNP-Umweltbericht auf diese Punkte nur unzureichend eingeht.	Der Umweltbericht behandelt ausschließlich die neu in den FNP aufgenommenen Bauflächen.
<u>2. Gemeinde Obernheim</u> Nr. 2.1: Außenbereichssatzung „Tanneck“, Neuausweisung / Übernahme, rechtskräftige Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB und Nr. 2.2: Geplante Erweiterung der Außenbereichssatzung „Tanneck“, 1. Änderung u. Erweiterung teilweise Neuausweisung Es wird begrüßt, die ursprünglich geplante Flächenausweisung in Tanneck zurückzustellen. Bevor die Thematik Natura 2000 für diesen Bereich nicht umfassend abgearbeitet und geklärt worden ist, kann zu diesem Gebiet keine abschließende Aussage getroffen werden.	Zur Kenntnisnahme.
Nr. 2.3: Sonderbaufläche für Schuppen „Staufenberg“, 3. Änderung und Erweiterung Es wird trotz der Haltung der Kommune zu dieser Thematik (siehe Synopse) erneut darauf verwiesen, dass die hier aus Sicht des Biotopschutzes unverträgliche Nutzung von Biotopflächen bis heute nicht geklärt ist und dass im Rahmen einer detaillierten Betrachtung dieser Problematik - die vom FNP losgelöst erfolgen kann - geklärt werden muss, wo für die in Anspruch genommenen Biotope eine Kompensation erfolgen kann. Auf diesen bestehenden Konflikt bzgl. der Erweiterung dieses Schuppengebietes wird erneut und ausdrücklich hingewiesen.	Der Sachverhalt kann im Rahmen einer FNP-Änderung nicht behandelt werden.
<u>Zusammengefasste Anmerkungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu den Planänderungen in Obernheim:</u> Positiv vermerkt wird, dass die Gemeinde Obernheim sich nun bereit erklärt hat, zu überprüfen, ob tatsächlich bei mehreren Gebieten in Obernheim die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sachgerecht und vollständig erfolgt ist. Nach Auffassung des Umweltamtes muss auch der Aspekt Monitoringberichte im Rahmen der Flächennutzungsplanung erwähnt werden, wenn eine Kommune ihrer Berichtspflicht bisher nicht nachkommen ist. Deshalb wird an der Aussage festgehalten, dass der FNP-Umweltbericht auf diese Punkte nur unzureichend eingeht.	Der Sachverhalt wird von den Gemeinden geprüft. Das Prüfergebnis wird dem Landratsamt nach dessen Vorliegen übermittelt. Der Nachweis kann jedoch auf Ebene des FNP nicht bearbeitet werden.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<u>3. Stadt Meßstetten</u> Schuppengebiet Heinstetten Hinsichtlich der Nr. 5.2: Geplante Sonderbaufläche für Schuppen Neuausweisung waren in der Vergangenheit Bedenken wegen der direkten Betroffenheit angrenzender Natura 2000 Areale geäußert worden. Diese Bedenken konnten durch die Vorlage der Natura 2000 Vorprüfung ausgeräumt werden. Die vorgelegte Natura 2000 Vorprüfung wird fachlich akzeptiert.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Zusammengefasste ergänzende Anmerkungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu den Planänderungen in Meßstetten und Teilorten:</u> Positiv vermerkt wird, dass die Stadt Meßstetten sich nun bereit erklärt hat, zu überprüfen, ob tatsächlich bei verschiedenen Gebieten in Meßstetten mit Teilorten die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sachgerecht und vollständig erfolgt ist. Bei welchen Gebieten Unklarheiten hinsichtlich des Umsetzungsgrades der Kompensationsmaßnahmen bestehen, wurde in der Stellungnahme vom Mai 2015 zu dieser FNP-Änderung dargelegt. Nach Auffassung des Umweltamtes muss auch der Aspekt Monitoringberichte im Rahmen der Flächennutzungsplanung erwähnt werden. Deshalb wird an der Aussage festgehalten, dass der FNP-Umweltbericht auf diese Punkte nur unzureichend eingeht.	Der Sachverhalt wird von den Gemeinden geprüft. Das Prüfergebnis wird dem Landratsamt nach dessen Vorliegen übermittelt. Der Nachweis kann jedoch auf Ebene des FNP nicht bearbeitet werden.
Verkehrswesen Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 12.03.2015 und 17.03.2016. Uns sind in den Planunterlagen keine verkehrsrechtlich relevanten Besonderheiten aufgefallen. Wir werden uns daher erst im Bebauungsplanverfahren positionieren, wenn Konkretes zu Zufahrten, Straßen- und Gehwegführung und Parkflächen ersichtlich ist.	Zur Kenntnisnahme.
Straßenbaurecht Die geplanten Flächen können wie dargestellt im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Dabei sind die folgenden Anmerkungen zu beachten: - Außerhalb der Ortsdurchfahrten dürfen neue Zufahrten zu klassifizierten Straßen nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Straßenbaulastträgers hergestellt werden. - Durch Nutzungsänderungen müssen eventuell bestehende Zufahrten umgebaut bzw. erweitert werden (z.B. Errichtung einer Linksabbiegespur). Dieses Erfordernis wird durch das Straßenbauamt im Rahmen des Bebauungsplans geprüft.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
- Außerhalb der Erschließungsbereiche der Ortsdurchfahrten sind die Anbauverbotszonen gemäß § 22 StrG (20 m bei Landesstraßen sowie 15 m bei Kreisstraßen) zu beachten. - Es muss darauf geachtet werden, dass die entsprechend der gefahrenen Geschwindigkeiten notwendigen Sichtfelder dauerhaft freigehalten werden. - Bei Planungen, die die Befahrbarkeit insbesondere für Schwerlastverkehre einschränken, muss frühzeitig das Straßenbauamt des Zollernalbkreises informiert werden. Dies gilt insbesondere bei geplanten Kreisverkehrsplätzen sowie baulichen Einschränkungen des Fahrbahnquerschnittes. - Die jeweils aktuelle Trasse der geplanten Ortsumfahrung von Tieringen im Zuge der L 440 muss im Flächennutzungsplan berücksichtigt und von Bebauung freigehalten werden.	Dies ist erfolgt.
Forstwesen Keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
A.3 Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 28.07.2017)	
<u>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege:</u> In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt die Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.	Zur Kenntnisnahme.
<u>2. Archäologische Denkmalpflege:</u> Gegenüber zurückliegender Stellungnahme vom 11.04.2016 ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte. Auf Hinweise zu Grabhügeln in den Bereichen 3.3-4 Meßstetten, „Loh“ wurde bereits aufmerksam gemacht. Ansonsten ist die Archäologische Denkmalpflege, V+F, nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht betroffen. <u>Stellungnahme vom 11.04.2016</u> <i>2.1 Darstellung des Schutzgutes</i> <i>Die FNP-Änderungen wurden nochmals im Detail durchgegangen. Unter dem Aspekt der archäologischen Fundstellen, Verdachtsbereiche und Kulturdenkmale vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung ergibt sich dabei folgendes Bild:</i> <i>1.1 Nusplingen, „Kirchwiesen III-IV“</i> <i>Ein Keramikfund bei Baumaßnahmen Kirchwiesenstraße 42, Flst.Nr. 1363/11 weist möglicherweise auf römische Besiedlung oder einen Bestattungsplatz hin (Verz. arch. KD Nusplingen Nr. 9</i>	Zur Kenntnisnahme.
<i>1.2-3 Nusplingen, Sonderbaufläche Schuppen „Heidenstädter Eschle“</i> <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzei-</i>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<i>tigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	
1.4 Nusplingen, „Unter der Eichhalde“ Vom Wohnbaugebiet sind aus dem Bereich Eichhalde / Höhenweg / Mühlstraße / Ob dem Brünne vorgeschichtliche Siedlungsreste bekannt geworden (Verz. arch. KD Nusplingen Nr. 8). Die Ausdehnung der Siedlungsfläche ist unbekannt.	Zur Kenntnisnahme.
1.5 Nusplingen, „Hirtenwiese“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
2.1 Obernheim, Sonderbaufläche Schuppen „Staufenberge“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
3.1 Meßstetten, „Rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“ Im Bereich Hohenbergstr. / Unterdisgisheimer Str. / Hauptstr. / Alemannenstr. sind bei Erschließungsmaßnahmen alemannische Grabfunde bekannt geworden (Verz. arch. KD Meßstetten Nr. 5)	Zur Kenntnisnahme.
3.2 Meßstetten, „Rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße - „Heuberg Passage“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
3.3-4 Meßstetten, „Loh“ und „Loh“, Erweiterung Beobachtungen bei archäologischer Luftbildbefliegung zeigen im Bereich Flst.Nrn. 2380/1-2 u. 2381/1-2, 2345/2 u. 2348 Geländeerhebungen, bei denen es sich möglicherweise um verflachte vorgeschichtliche Grabhügel handelt. Erforderlich sind archäologische Sondagen zur Klärung, ob es sich um archäologische Kulturdenkmale handelt.	Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des Gebiets werden bei Bedarf Prüfungen veranlasst.
3.5 Meßstetten, „Autenwang“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
3.6 Meßstetten, „Am Hartheimer Weg II“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
3.7 Meßstetten, „Am Hartheimer Weg“, Rücknahme Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
3.8 Meßstetten, „Sickersberg / Kreuzbühl“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
3.9 Meßstetten, „Blumersbergstraße“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
3.10 Meßstetten, „Seiten II“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
3.11 Meßstetten, „Regenrückhalte- und Versickerungsbecken Appental“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
3.12 Meßstetten, Sonderbaufläche „Einzelhandel“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
4.1 Meßstetten-Hartheim, Sonderbaufläche Schuppen „Bühl“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
4.2 Meßstetten-Hartheim, Einbeziehungssatzung Jurastraße / Heinstetter Straße Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
4.3 Meßstetten-Hartheim, „Grund/Hülbenwiese“ Rücknahme Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
5.1 Meßstetten-Heinstetten, „Pfarrwiesen“ Im östlichen Teil des Planungsareals befinden sich flachhügelige Geländeunregelmäßigkeiten, bei denen es sich um vorgeschichtliche Grabhügel handeln könnte. Durch Sondagen ist zu prüfen, ob Kulturdenkmale vorliegen (Verz. arch. KD Heinstetten Nr. 6).	Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des Gebiets werden bei Bedarf Prüfungen veranlasst.
5.2 Meßstetten-Heinstetten, Sonderbaufläche Schuppen Nahe benachbart westlich und östlich des Planungsareals sind archäologische Fundstellen und Kulturdenkmale bekannt: 1. Meßstetten-Heinstetten, „Ellenbühl / Ried“, Bereich Flst.Nr. 2426 – vorgeschichtliche Siedlungsreste (Verz. arch. KD Heinstetten Nr. 1). 2. Meßstetten-Heinstetten, „Ellenbühl“, Höhle „Hohler Fels“, Flst.Nr. 2426 – vom Vorplatz der Höhle vorgeschichtliche Siedlungsreste (Verz. arch. KD Heinstetten Nr. 2). 3. Meßstetten-Heinstetten, „Hinter Hofen“, Bereich Flst.Nrn. 647, 903-907 - vorgeschichtliche Grabhügelgruppe (Verz. arch. KD Heinstetten Nr. 3) Die Ausdehnung der vorgeschichtlichen Besiedlungsflächen bzw. die Größe des vorgeschichtlichen Bestattungplatzes sind unbekannt. Im Planungsgebiet wird mit Sondagen zu prüfen sein, ob Kulturdenkmale vorliegen.	Zur Kenntnisnahme. Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des Gebiets werden bei Bedarf Prüfungen veranlasst.
5.3 Meßstetten-Heinstetten, „An der Halde“ Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
6.1 Meßstetten-Hossingen, „Ödertal II“	Im Rahmen der Vorbereitung der Umset-

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<i>Unmittelbar östlich ist mit einem vorgeschichtlichen Bestattungsplatz mit zwischenzeitlich verflachten Grabhügeln zu rechnen (Verz. arch. KD Hossingen Nr. 3).</i>	zung des Gebiets werden bei Bedarf Prüfungen veranlasst.
7.1 Meßstetten-Oberdigisheim, „Schwalbenweg“ <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
8.1-2 Meßstetten-Tieringen, „Gewerbegebiet Süd“ / „Mauersteige IV“ <i>Vom ehem. Gewinn „Kriegäcker“ sind alemannische Grabfunde bekannt (Verz. arch. KD Tieringen Nr. 7). Geophysikalische Untersuchungen in der östlichen Randzone von Fa. Mattes+Amann (= Bereich „Mauersteige IV“) erbrachten keine weiteren Hinweise auf Grabfunde. Am Hangfuß zum Niederungsbereich des Bäratals ist mit Resten vor- und frühgeschichtlicher Besiedlungen zu rechnen.</i>	Zur Kenntnisnahme. Die Archäologische Überprüfung wurde am 16.05.2017 vertiefend ergänzt und die Ergebnisse mit dem Archäologischen Landesamt abgestimmt.
8.3 Meßstetten-Tieringen, „Katzensteige“ <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
8.4 Meßstetten-Tieringen, „Katzensteige“, 9. Änderung und Erweiterung <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
8.5 Meßstetten-Tieringen, „Katzensteige“, 10. Änderung und Erweiterung <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
8.6 Meßstetten-Tieringen, „Haldenstraße“ <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
8.6 Meßstetten-Tieringen, Sonderbaufläche Schuppen „Engenbach“, Erweiterung <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
9.1 Meßstetten-Unterdigisheim, Erddeponie „Appental“ <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
9.2 Meßstetten-Unterdigisheim, Grünfläche Sportplatz „Buch“ <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
9.3 Meßstetten-Unterdigisheim, „Oberdigisheimer Straße / Marienstraße“ <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
9.4-5 Meßstetten-Unterdigisheim, „Unter der Kehle / Im Hof“ <i>Archäologische Fundstellen / Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.</i>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Archäologische Fundstellen, Verdachtsbereiche und Kulturdenkmale vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung sind beim derzeitigen Kenntnisstand demnach in folgenden Fällen berührt: 1.1 .1 Nusplingen, „Kirchwiesen III-IV“ 1.4 Nusplingen, „Unter der Eichhalde“ 3.1 Meßstetten, „Rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“ 3.3-4 Meßstetten, „Loh“ und „Loh“, Erweiterung 5.1 Meßstetten-Heinstetten, „Pfarrwiesen“ 5.2 Meßstetten-Heinstetten, Sonderbaufläche Schuppen 6.1 Meßstetten-Hossingen, „Öderta II“ 8.1-2 Meßstetten-Tieringen, „Gewerbegebiet Süd“ / „Mauersteige IV“	Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung der Gebiete werden bei Bedarf Prüfungen veranlasst.
2.2 Darlegung der konservatorischen Zielsetzung, weiteres Vorgehen Für die Bereiche 1.1 Nusplingen, „Kirchwiesen III-IV“, 1.4 Nusplingen, „Unter der Eichhalde“ und 3.1 Meßstetten, „Rechts der Hartheimer Straße / Links der Hossinger Straße“ bitten wir festzuhalten, dass eine archäologische Begleitung anstehender Erdbaumaßnahmen erforderlich ist.	Es handelt sich lediglich um die nachrichtliche Übernahme bereits rechtskräftiger Bebauungspläne.
Herauszugreifen sind jedoch insbesondere die Planungsgebiete 5.1 Meßstetten-Heinstetten, „Pfarrwiesen“, 5.2 Meßstetten-Heinstetten, Sonderbaufläche Schuppen sowie 3.3-4 Meßstetten, „Loh“ und „Loh“, Erweiterung und 8.1-2 Meßstetten-Tieringen, „Gewerbegebiet Süd“ / „Mauersteige IV“. Auf letztere wurde bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 01.06.2015 aufmerksam gemacht. Im Vorfeld weiterer Planungen und einer Überbauung ist zu prüfen, ob archäologische Kulturdenkmale vorliegen.	Im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung der Gebiete werden bei Bedarf Prüfungen veranlasst.
An der Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Um dem gerecht zu werden und um der unwiederbringlichen Zerstörung vorhandener Denkmalsubstanz zu begegnen, bedarf es - sollte der Substanzerhalt nicht möglich sein - gegebenenfalls wenigstens archäologischer Rettungsgrabung zur fachgerechten Dokumentation und Bergung von Funden und Befunden. Ziel der Maßnahmen muss es dann sein, den dokumentarischen Wert der Kulturdenkmale als kulturhistorische Quelle für künftige Generationen zu erhalten.	Zur Kenntnisnahme.
Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Rettungsgrabungen einen Zeitraum von mehreren Wochen bis Monaten in Anspruch nehmen und zur Unterbrechung und Verzögerung geplanter Maßnahmen führen können. „Archäologische Baugrunduntersuchungen“ und Prospektionen dienen so zugleich der allseitigen Planungssicherheit. Entsprechend sollten frühzeitig im Vorfeld der vorgesehenen Erschlie-	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<i>ßungs- und Baumaßnahmen die archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Ihr Zweck ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers. Nähere Informationen finden sie unter (http://www.denkmalpflege-bw.de/denkmaale/projekte/archaeologische-denkmalpflege/pilotprojekt-flexible-prospektionen.html).</i> <i>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass die Kosten von Prospektionen und Rettungsgrabungen vom Vorhabens-träger übernommen werden.</i> <i>Generell verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG. Sollten im Zug von Erdbaumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.</i> <i>Ansprechpartner für weitere Informationen und Terminabsprachen beim Landesamt für Denkmalpflege ist Herr Dr. Friedrich Klein (Tel. 07071/757-2413; mailto: Friedrich.Klein@rps.bwl.de)</i>	Zur Kenntnisnahme.
A.4 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (Schreiben vom 12.07.2017)	
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange A Allgemeine Angaben 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Nusplingen-Obernheim, Zollernalbkreis (TK 25: 7719 Balingen, 7818 Wehingen, 7819 Meßstetten, 7820 Winterlingen) hier: Information über die nochmalige öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie erneute Beteiligung am Verfahren gem. § 4 Abs. 2 BauGB.	Zur Kenntnisnahme.
B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	Zur Kenntnisnahme.
1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Keine	Zur Kenntnisnahme.
2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Zur Kenntnisnahme.
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfrei - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Zur Kenntnisnahme.
Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme.
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Grundwasser Von einem Teil der Planflächen des Flächennutzungsplanes ist das Wasserschutzgebiet Heuberg (WSG-Nr: 417229) betroffen. Ansonsten sind zum Planungsvorhaben aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	Zur Kenntnisnahme.
Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Zur Kenntnisnahme.
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.5 Regionalverband Neckar-Alb (Schreiben vom 04.07.2017)	
vielen Dank für die erneute Beteiligung am Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Entwurf bestehen aus sechs Flächenrücknahmen und Umwandlung von „Planungsflächen“ in „Bestandsflächen“. Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Bedenken oder Anregungen zum nun vorliegenden Entwurf.	Zur Kenntnisnahme.
Wir bitten um Benachrichtigung über das Ergebnis des Verfahrens und Übersendung einer Planausfertigung nach Genehmigung.	Dies wird erfolgen.
A.6 Stadt Albstadt (Schreiben vom 17.07.2017)	
Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten - Nusplingen - Obernheim. Wie aus Punkt A.6 der Anlage 1 ersichtlich, können wir Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Albstadt nicht berührt sind. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Zur Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.
A.7 Naturschutzbüro Zollernalb e.V. (Schreiben vom 13.07.2017)	
Wir bedanken uns für das o.g. Schreiben vom 08.Juni dieses Jahres und für die erneute Übergabe der Planunterlagen und der synoptischen Darstellung der Prüfung und Abwägung der Bedenken und Anregungen. Eine weitere Stellungnahme erübrigt sich.	Zur Kenntnisnahme.
A.8 Netze BW GmbH (Schreiben vom 03.07.2017)	
Unsere bisherigen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Stellungnahme vom 20.04.2015</u> <i>Im Flächennutzungsplan sind unsere 20-kV-Leitungen nicht vorhanden. Wir bitten um Übernahme dieser 20-kV-Leitungen außerhalb der Ortslagen in den Flächennutzungsplan. Die dxf-Datei ist als Anlage beigelegt.</i> <i>Abschließend bitten wir Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</i>	Bei dem Verfahren zur Änderung des FNP werden keine Darstellungen für das gesamte Planungsgebiet erstellt. Dies wird erfolgen.
A.9 Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr (Schreiben vom 21.06.2017)	
Die abgegebene Stellungnahme vom 04.03.2016 der Bundeswehr zum o.g. Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemein-	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
schaft Meßstetten - Nusplingen und Obernheim erhalte ich weiterhin aufrecht.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Ursprüngliche Stellungnahme vom 04.03.2016:</u> <i>Die geplanten Maßnahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befinden sich im Schutzbereich der Luftverteidigungsradaranlage Meßstetten.</i>	Zur Kenntnisnahme.
<i>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen einschließlich untergeordneter Gebäudeteile die Bauhöhe der existierenden Gebäude nicht überschreiten.</i> <i>Sollte die Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.</i>	Zur Kenntnisnahme.
<i>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die von der Radaranlage ausgehenden Emissionen beziehen, nicht anerkannt werden.</i>	Zur Kenntnisnahme.
<i>Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen.</i>	Zur Kenntnisnahme.
<i>Ich bitte mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides bzw. der Bekanntmachung unter Angabe meines Zeichens V-1Ä Meßstetten- 15-FNP zu übersenden!</i>	Dies wird erfolgen.
A.10 Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (Schreiben vom 10.07.2017)	
Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans befinden sich teilweise Versorgungsleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Hohenberggruppe (siehe hierzu beigefügte Planunterlagen im pdf-Format). Bitte berücksichtigen Sie in Ihrer weiteren Planung die Leitungen des ZV Wasserversorgung Hohenberggruppe.	Dies wird erfolgen.
A.11 Stadt Balingen (Schreiben vom 27.06.2017)	
Im Rahmen der interkommunalen Abstimmung wurde die Stadtverwaltung Balingen mit Schreiben vom 08.06.2017 über die nochmalige öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung am Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft informiert. Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch den Flächennutzungsplan nicht berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnisnahme.
A.12 Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 12.06.2017)	
Die Telekom hat hier keine Einwände. Bitte beachten Sie unsere Anlagen. Zur Übersicht sind Lagepläne beigefügt.	Zur Kenntnisnahme. Die Anlagen werden beachtet.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
A.13 Gemeinde Schwenningen (Schreiben vom 12.07.2017)	
Wir haben die Planunterlagen nochmals gesichtet und haben erneut nichts dagegen einzuwenden. Verzichten auf eine Beteiligung am weiteren Verfahren.	Zur Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung.

B Keine Bedenken und Anregungen Träger öffentlicher Belange

B.1 Gemeinde Stetten a.k.M. (Schreiben vom 12.06.2017)
B.2 Vermögen und Bau Amt Tübingen (Schreiben vom 29.06.2017)
B.3 Unitymedia Kabel BW (Schreiben vom 28.06.2017)

C Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.